

## Informationen zu den aktuellen Regelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Basierend auf der Landesverordnung zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 22.11.2021:  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/_2.html)

- Wir dürfen aktuell in der Halle und ohne Abstand trainieren.
- Wir müssen eine Kontaktnachverfolgung sicherstellen:  
Wer war wann beim Training, Adresse + Telefonnummer
- Für das Training in der Halle muss jede:r Teilnehmer:in und Trainer:in asymptomatisch sein und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Vorlage eines gültigen **Impfnachweises**  
Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist und **seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen** sind.
  - b) Vorlage eines gültigen **Genesenennachweises**  
Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR** oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate** zurückliegt.
  - c) Bei minderjährigen Schulkindern: Vorlage einer gültigen **Schulbescheinigung** über die regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbetriebs
  - d) Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Testpflicht.
  - e) *Vorlage eines gültigen, negativen Testnachweises*  
**→ nur wenn eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist!!!**  
*Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Als Tests werden anerkannt*
    - PCR-Tests, die höchstens 48 h alt sind
    - Schnelltests, durchgeführt in einem Testzentrum oder im Rahmen der betrieblichen Testung, die höchstens 24 h alt sind
    - Schnelltests, die selbstständig vor Ort und unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes unseres Vereins durchgeführt werden → sind selbst mitzubringen